

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 15. März 2021

Nr. 11

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 68 Wasserwirtschaft; hier: Wasserschutzgebietsverordnung Empertal, S. 61
69 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH, S. 61-62
70 Hochwasserschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold vom 15. März 2021, S. 62-63
71 Verkehr; hier: Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV), S. 63-64

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 72 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg – Versmold – Warendorf; hier: Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg – Versmold – Warendorf, S. 65-66
73 Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VOWL); hier: Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL für das Haushaltsjahr 2021, S. 67

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**68 Wasserwirtschaft;
hier: Wasserschutzgebietsverordnung
Empertal**

Nachtrag zum Amtsblatt Nr. 7 ausgegeben in Detmold am 15. Februar 2021 – 33 Wasserwirtschaft; hier: Wasserschutzgebietsverordnung Empertal, S. 29-35:
Der Wasserschutzgebietsverordnung Empertal wird die Anlage C – Detailkarte hinzugefügt.

Detmold, den 8. März 2021
54.01.09.74-015_4516-11

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 61

**69 Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. März 2021
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0003/21/5.1.1.1

Die Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH beantragt für den Standort Pyrmonter Straße 3-5 in 32676 Lügde gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach

Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage zum Isolieren von Drähten).

Beantragt wird eine Erhöhung der Produktionskapazität von 53.500 t/a auf 71 000 t/a und die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Produktionshalle sowie eines Hochregallagers und weiteren Nebengebäuden am bestehenden Standort.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 5.1.1.1 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentcheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **22. März 2021** bis einschließlich **21. April 2021** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 306,
Tel.-Nr.: 05231/71 5312

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **22. März 2021** bis einschließlich **21. April 2021** bei der

Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde
Fachgebiet: Planen und Bauen, Raum 210
Tel.- Nr.: 05281/ 7708 62

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr

Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag (zusätzlich) von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag (zusätzlich) von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5312, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 22. März 2021 bis einschließlich **21. Mai 2021**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirJueberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

15. Juni 2021, ab 10 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin wird im Westfälischen Hof, Bahnhofstraße 25 in 32676 Lügde durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) – Bekanntmachung/Amtsblätter – abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 61-62

70

**Hochwasserschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Detmold vom 15. März 2021**

hier:

**Auslegung der Entwürfe der Berichte der
strategischen Umweltprüfung zu den
Umweltberichten Ems und Rhein für die
Hochwasserrisikomanagementpläne Ems und Rhein
sowie den Beitrag zum
Hochwasserrisikomanagementplan Rhein NRW
für das Teileinzugsgebiet Lippe**

Bezirksregierung Detmold
54.07.02.00/40

Detmold, den 9. März 2021

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne fortgeschrieben werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2020 – BGBl. I S. 1408). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2021 – BGBl. I S. 306).

Im Verfahren zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Pläne berührt werden, und die Öffentlichkeit zu beteiligen (§§ 41, 42 UVPG).

Nach Wasserrecht sind die Hochwasserrisikomanagementpläne ebenfalls öffentlich auszulegen (§ 87 Landeswassergesetz NRW – LWG – in der derzeit geltenden Fassung vom 29. Mai 2020 – GV.NRW. S. 376 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 WHG).

In diesem Rahmen kann sich zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Umweltberichte geäußert werden.

Die Geschäftsstellen Ems und Rhein haben jeweils einen

Hochwasserrisikomanagementplan sowie einen Bericht zur dazugehörigen strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Umweltberichts erarbeitet.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen gemäß § 42 UVPG und § 87 LWG erfolgen für den Regierungsbezirk Detmold

von Montag, den 22. März 2020, bis Dienstag, den 22. Juni 2021 im Internet der Bezirksregierung Detmold unter:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-54/aktuelles-aus-der-wasserwirtschaft-1>

und zusätzlich

in der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, im Raum 3, jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Neben den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Ems sowie den Entwürfen der jeweiligen Berichte zur strategischen Umweltprüfung werden auch folgende Unterlagen ausgelegt:

- der Bericht zur vorläufigen Bewertung der Hochwassergefahr nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie unter <http://geoportal.bafg.de/fdmmaps2018/>
- die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter <https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM>

(Zeitgleich liegen die Unterlagen für die benachbarten Regierungsbezirke Arnsberg und Münster bei den jeweiligen Bezirksregierungen aus.)

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Planungssicherungsgesetz (Plan-SiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) getroffen.

Falls Sie persönlich Einsicht in die Hochwassergefahren- und -risikokarten in Papierform nehmen wollen, melden Sie sich bitte vorher bei Herrn Scherer (Rufnummer 05231/71-5478) an.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können

für die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne bis Dienstag, den 22. Juni 2021 und für die Entwürfe der Berichte zu den strategischen Umweltprüfungen bis Donnerstag, den 22. Juli 2021

über folgende Wege eingereicht werden:

online auf der Seite https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_hwrm_2021/start.php

(Die Nutzung der Online-Beteiligung wird empfohlen. Ab dem 22. März 2021 sind auch die bereits ausliegenden Unterlagen zur Weser über Beteiligung-Online verfügbar.)

darüber hinaus

per Post bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, oder

per Email an die Adresse post54@brdt.nrw.de oder

per Fax unter der Faxnummer 05231 71 - 821954 oder

zur Niederschrift in den oben genannten Räumen der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden

Alle Stellungnahmen/Einwendungen – zu den oben genannten Unterlagen – können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichti-

gung der ihr nach den §§ 41 bis 42 UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen fließen in die Abwägung ein. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans wird öffentlich bekannt gemacht (§ 44 UVPG).

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den für das Verfahren zuständigen Bezirksregierungen – bezogen auf den jeweiligen Regierungsbezirk – angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 62-63

71 **Verkehr;** **hier: Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);**

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie

Bezirksregierung Detmold
25.1.22-04

Detmold, den 9. März 2021

Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold
vom 15. März 2021, Az. 25.1.22-04

Die Bezirksregierung Detmold erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber ausländischer Fahrerlizenzen mit Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 30. September 2019 und dem 31. März 2021 begründet haben, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch 18 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 7. April 2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2021 außer Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung

und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung ist auch der Fahrschulbetrieb weitgehend betroffen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einschränkung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen.

Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf 18 Monate, längstens aber bis zum 1. Oktober 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher

aus § 28 Abs. 1 FeV.

Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 18 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 31. März 2021 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

72 **Wasserbeschaffungsverband Sassenberg – Versmold – Warendorf; hier: Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg – Versmold – Warendorf**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt bekanntgemacht:

1.

Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 16. Dezember 2020 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 4 956 564,03 € für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

2.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die gpaNRW ist gemäß § 106 GO Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24. Juli 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

„An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember

2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kom-

men, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 23. Februar 2021

gpaNRW
Im Auftrag
Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 15, eingesehen werden.

Versmold, den 3. März 2021

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

**73 VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL);
hier: Haushaltssatzung
und öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 07. August 1995, in der am 28.05.2020 beschlossenen Neufassung, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 28. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Ergebnisplan mit	
• Gesamtbetrag der Erträge auf	5 019 996 €
• Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5 019 996 €
- Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der	
• Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10 037 028 €
• Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10 037 028 €
Gesamtbetrag der	
• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30 500 €
• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30 500 €
Gesamtbetrag der	
• Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
• Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1 000 000,- €

festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt:

Bielefeld, den 16. November 2020

Honerkamp
Geschäftsführer

Festgestellt:

Bielefeld, den 18. November 2020

Scheffer
Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 28. Januar 2021

Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80, Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 03.02.2021 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 3. März 2021

Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298